

RUNDSCHREIBEN NR. 6

An die Verteilerliste

Prot. Nr. 302973  
Bozen, 13.5.2010Bearbeitet von:  
Dr. Ernst Stifter / am  
Tel. 0471 63 51 00  
vet@provinz.bz.it**Tollwut in der Provinz Bozen – Ausweitung der Impfpflicht für Nutztiere auf die Gemeinden Gsies und Welsberg-Taisten – Tollwutimpfung von Fohlen**

Bekanntlich müssen heute bereits alle in den 23 Südtiroler Gemeinden Sexten, Innichen, Toblach, Niederdorf, Prags, Olang, Enneberg, St. Martin i.T., Wengen, Abtei, Corvara, Wolkenstein, St. Christina, St. Ulrich, Kastelruth, Völs, Tiers, Karneid, Welschnofen, Deutschnofen, Aldein, Truden und Altrei gehaltenen Nutztiere und alle zur Alpfung in diesen Gemeinden bestimmten Nutztiere gegen Tollwut geimpft werden (siehe unser Rundschreiben Nr. 2/2010).

Infolge des Auftretens der 3 Fälle Tollwut-positiver Füchse in den Gemeinden Abtei und Toblach (siehe unser Rundschreiben Nr. 5/2010), wurde mit dem Nationalen Referenzzentrum für Tollwut und dem Gesundheitsministerium vereinbart, die **Impfpflicht für Nutztiere und Alpfungstiere** auf die 2 umliegenden **Gemeinden Gsies und Welsberg-Taisten** auszudehnen. In diesen beiden Gemeinden müssen in den kommenden Wochen insgesamt rund 5.000 Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Schweine (falls letztere auf Almen verbracht werden) älter als 3 Monate geimpft werden. Es ist zu beachten, dass der Impfschutz gegen Tollwut erst 21 Tage nach Verabreichung des Impfstoffs gegeben ist. Wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 2/2010 mitgeteilt, hat der Tierhalter dem impfenden Tierarzt gegenüber einen vergünstigten Preis für die Impfung der Nutztiere von 2,70 € pro Tier zu entrichten. Erfolgt die Impfung durch einen Freiberufstierarzt, kommen die Mehrwertsteuer (20%) und die ENPAV (2%) dazu. Nachdem in Kürze die Alpfungssaison beginnt, ist es wichtig mit der Impfung schnellstmöglich zu beginnen.

Bekanntlich müssen Fohlen älter als 3 Monate in den 25 oben angeführten Gemeinden oder die auf Tollwut-gefährdete Almen außer Provinz verbracht werden, gegen Tollwut geimpft werden. Sind die Fohlen in Begleitung der Mutter und nicht mit Mikrochip gekennzeichnet, können sie trotzdem einer Tollwutimpfung unterzogen werden. In diesem Fall wird die erfolgte Impfung mit Stempel und Unterschrift des Tierarztes entweder im Fohlenschein vermerkt oder mit Angabe zumindest der Daten der Mutter (Mikrochip) in einer Bescheinigung, die vom impfenden Tierarzt auszustellen ist.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Landesveterinärdirektor  
Der Stellvertreter

- Dr. Ernst Stifter -

